

ORGANISATIONSREGLEMENT

der Volksschulgemeinde Bürglen

Volksschulgemeinde Bürglen

Organisationsreglement

(Genehmigt an der Schulgemeindeversammlung vom 14.03.2005)

I Allgemeines

Art. 1

Gebiet

Die Volksschulgemeinde Bürglen umfasst das Gebiet der ehemaligen Oberstufe Bürglen mit den Ortsteilen Bürglen, Istighofen, Leimbach, Opfershofen und Reuti.

Art. 2

Aufgaben

Die Volksschulgemeinde Bürglen erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule. Sie ist Trägerin des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II Organisation

Art. 3

Organe

Die Organe der Volksschulgemeinde Bürglen sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Präsident oder die Präsidentin
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Art. 4

Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 5

Wahlen an der Urne

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro

Art. 6

Sachgeschäfte an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Sachgeschäfte, welche von der Behörde freiwillig der Urnenabstimmung unterstellt werden. In allen ehemaligen Primarschulgemeinden wird mindestens eine Urne aufgestellt.

Art. 7

**Sachgeschäfte
an der Gemeinde-
versammlung**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass und Änderung des Organisationsreglements
- b) Genehmigung von Ausgaben, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sofern es um einmalige Aufwendungen von über 3 % oder jährlich wiederkehrende von über 0,5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahrs geht
- c) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- d) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts
- f) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie Abgabe im Baurecht sofern der Verkehrswert 1 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahrs übersteigt
- g) Änderung der Gebietseinteilung

Art. 8

**Einberufung
der Gemeinde-
versammlung**

Die Gemeindeversammlung wird durch die Schulbehörde einberufen wenn:

- a) die Geschäfte es erfordern
- b) ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9

Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen der Schulbehörde mit erläuternder Botschaft.

Art. 10

Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 11

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einer einfachen Mehrheit der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 12

Offene Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.

Art. 13

Protokoll

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse und gibt Auskunft über die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Aktuar oder der Aktuarin zu unterzeichnen. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

In die Protokolle der Schulgemeindeversammlungen kann Einsicht genommen werden.

2. Die Schulbehörde

Art. 14

Zusammensetzung Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Art. 15

Abstimmung der Vorsteherschaft Zur gültigen Verhandlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es entscheidet das relative Mehr der Stimmenden

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung,
Festlegung der Schulangebote und deren Standorte
Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung
Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der Anträge und Botschaften dazu
Verantwortung für die Führung des Schulgemeindehaushalts
Beschlüsse über

- gebundene Ausgaben
- neue einmalige Ausgaben bis 3% des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres
- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 0,5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres

Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen sofern das vermietete oder verpachtete Gut nicht einen Verkehrswert von mehr als 1% des Steuerertrags darstellt.

Folgende Anstellungen:

- Lehrpersonen
- Schulleitungen
- Finanzleitung
- sowie weiteres erforderliches Personal

Folgende Wahlen:

- Aktuarin oder Aktuar
- Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen

Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen

Art. 17

Delegation von Aufgaben

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren.

Art. 18

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Die Schulbehörde kann zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

Die Anträge der Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen zur endgültigen Beratung und Verabschiedung an die Schulbehörde.

Art. 19

Geschäftsordnung

Die Schulbehörde regelt die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Präsident oder Präsidentin, Schulverwaltung und Schulleitung.

Art. 20

Information

Die Schulbehörde informiert aktuell über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Für wesentliche Geschäfte führt sie Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Sie bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde.

3. Der Präsident oder die Präsidentin

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

Der Präsident oder die Präsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie leitet unter Beachtung des Organisationsreglements und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Präsident oder die Präsidentin, zusammen mit einem weiteren Behördemitglied, vertritt die Volksschulgemeinde Bürglen nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Volksschulgemeinde Bürglen.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, die sich selbst konstituieren und zwei Suppleanten.

Art. 23

Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 24

Externe Unterstützung Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Art. 25

Berichterstattung Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Finanzleitung direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

Art. 26

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzende, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie sechs weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern und zwei Suppleanten.

Art. 27

Aufgaben

Das Wahlbüro leitet die Wahlen und allfällige Urnenabstimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften und besorgt bei den Gemeindeversammlungen die Präsenzkontrolle und amtet als Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Übernahme von Rechten und Pflichten

Die Volksschulgemeinde Bürglen übernimmt mit Inkrafttreten dieses Organisationsreglements sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven sowie Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Oberstufe Bürglen sowie der bisherigen Primarschulgemeinden Bürglen, Leimbach und Istighofen.

Art. 29

Sitzanspruch in der Schulbehörde

Die ehemaligen Primarschulgemeinden Bürglen, Leimbach und Istighofen haben bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009 bis 2013 Anspruch auf je einen Sitz in der Schulbehörde.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Von den Stimmberechtigten der künftigen Volksschulgemeinde Bürglen angenommen am 14.03.2005

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 08.03.2005